



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 90

Freitag, 30. Oktober

2020

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an öffentlichen Plätzen im Landkreis Aurich ..... 808

#### Anlage 1

zur Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an öffentlichen Plätzen im Landkreis Aurich ..... 811

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zum Vollzug des Tierschutzgesetzes (TierSchG<sup>1</sup>); Verzicht auf die Vorlage des Kutschenführerscheins B (Gewerbe) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) oder einer anderen dem Kutschenführerschein B der FN gleichwertigen Fahrprüfung zur Durchführung einer gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren auf den Inseln Baltrum und Juist anlässlich der Corona-Epidemie ..... 818

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an öffentlichen Plätzen im Landkreis Aurich

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG<sup>1</sup>) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 3 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-VO<sup>2</sup>) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD<sup>3</sup>) folgende Allgemeinverfügung:

##### 1. Allgemeine Maskenpflicht

Jede Person, die sich an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel aufhält, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum begegnen können oder nicht nur vorübergehend aufhalten und eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen nicht auszuschließen ist, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 3 der Corona-VO tragen. Öffentliche Orte sind alle Orte, die für die Allgemeinheit geöffnet oder zugänglich sind.

##### 2. Maskenpflicht an folgenden Örtlichkeiten

Über die allgemeine Verpflichtung aus Ziffer 1 hinaus, muss jede Person in der Zeit von 09:00 bis 20:00 Uhr in den in der Anlage 1 benannten Fußgängerzonen i.S.d. Straßenverkehrsordnung (StVO) und den dort benannten öffentlichen Plätzen und Straßen entsprechend Ziffer 1 der Verfügung eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 3 der Corona-VO tragen.

Diese Verpflichtungen gelten für das Gebiet des Landkreises Aurich.

Das Gebiet des Landkreises Aurich besteht aus folgenden Städten und Gemeinden: Stadt Aurich, Stadt Norden, Stadt Norderney, Stadt Wiesmoor, Gemeinde Krummhörn, Gemeinde Dornum, Gemeinde Südbrookmerland, Gemeinde Ihlow, Gemeinde Großefehn, Gemeinde Hinte, Gemeinde Großheide, Samtgemeinde Brookmerland, Samtgemeinde Hage, Gemeinde Balttrum, Inselgemeinde Juist.

Diese Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht:

- bei der Ausübung einer andauernden beruflichen schweren körperlichen Tätigkeit,
- für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, z.B. einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können,
- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

### **3. Bekanntgabe und Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 30.11.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

### **4. Vollziehbarkeit**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind jeweils kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung.

### **5. Sanktionen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

### **6. Aufhebung bestehender Allgemeinverfügungen**

Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Aurich

- zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Stadt Norderney vom 25.09.2020,
- zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Stadt Norden vom 16.10.2020
- zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Greetsiel vom 16.10.2020 werden hiermit aufgehoben.

### **Begründung:**

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gibt auf der Internetseite [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_nieder-sachsen/](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_nieder-sachsen/) bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städte die Zahl dieser Neuinfizierten erreicht ist. Ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntgabe gelten die Einschränkungen der Nds. Corona-Verordnung.

Am 29.10.2020 betrug die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen kumulativ 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Aurich.

Im Kreisgebiet herrscht daher eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19.

Die Anordnungen zu Ziffern 1 und 2 beruhen auf § 3 Abs. 2 S. 1 der Corona-VO und auf § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Diese Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist sehr infektiös. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen. Bei Zusammenkünften an Orten, an denen sich Personen entweder auf engem Raum begegnen können oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden in besonderem Maße derartige Infektionswege für das Coronavirus SARS-CoV-2 eröffnet.

Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Deshalb ist es geboten, besondere Sicherheitsvorkehrungen für die in Anlage 1 genannten Örtlichkeiten zu verfügen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung bei 50 oder mehr Fällen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen, so muss nach § 3 Abs. 2 Corona-VO jede Person an den Örtlichkeiten im Sinne Ziffer 1 der Verfügung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten fest.

Da vorliegend die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen kumulativ mehr als 50 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Aurich beträgt, muss an den Örtlichkeiten der Verfügung entsprechend Ziffern 1 und 2 eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

In den in Anlage 1 aufgezählten Örtlichkeiten im Landkreis Aurich ist regelmäßig davon auszugehen, dass aufgrund des hohen Personenaufkommens der Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person (§ 2 Abs. 2 Corona-VO) nicht eingehalten werden kann. Insoweit war eine entsprechende Regelung für diese Örtlichkeiten, ergänzend zu der allgemeinen Maskenpflicht, zwingend zu treffen. Zum Schutze der Bevölkerung ist daher die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für diese Örtlichkeiten notwendigerweise geboten. Im Übrigen wird damit den pflichtigen Personen deutlich, wo sie auf jeden Fall eine Maske zu tragen haben.

Diese Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Auf die Regelungen zum Abstandsgebot des § 2 der Corona-VO wird darüber hinaus hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 30.11.2020. Eine Verlängerung ist je nach Entwicklung der aktuellen Lage sowie des Infektionsgeschehens möglich.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Vor diesem Hintergrund ist die Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landkreises Aurich zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Stadt Norderney vom 25.09.2020, zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Stadt Norden vom 16.10.2020 und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Greetsiel vom 16.10.2020 verhältnismäßig.

**Hinweis:**

**Gem. § 73 Absatz 1a) Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Absatz 2 IfSG.**

**Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Absatz 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.**

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung  
Dr. Puchert

---

<sup>1</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 35/2020), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

---

**Anlage 1**

**zur Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an öffentlichen Plätzen im Landkreis Aurich**

In folgenden Bereichen ist entsprechend Ziffer 1 der Verfügung werktags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 3 der Corona-VO zu tragen:

**Stadt Aurich: (siehe Lageplan 1)**

In der Fußgängerzone im Innenstadtbereich:

- Osterstraße
- Burgstraße
- Norderstraße
- Hafenstraße
- Marktpassage
- ZOB Aurich

**Stadt Norden: (siehe Lagepläne 2 und 3)**

In der Fußgängerzone im Innenstadtbereich für folgende Straßen:

- Osterstraße von Hausnummer 1 bis 16 (Nordseite) und Hausnummer 147 bis 160 (Südseite)
- Neuer Weg (gesamte Fußgängerzone) bis einschließlich zum
- Vorplatz des Norder-Tors (Bahnhofstr. 1a) sowie in
- Norddeich im Hafensbereich und in der Badestraße ab Restaurant Utkiek bis Dörper Weg

**Stadt Norderney:**

In der Fußgängerzone im Innenstadtbereich (**siehe Lageplan 4**)

Sowie im Bereich des Hafens am Anleger der Reederei Norden-Frisia AG und im erweiterten Bereich der Bushaltestellen mit Erweiterungen (**siehe Lageplan 5**)

**Gemeinde Krummhörn: (siehe Lageplan 6)**

In der Ortschaft Greetsiel für folgende Straßen:

- Am Bollwerk
- Am Alten Deich
- Am Neuen Deich
- Am Leeger
- Am Markt
- Am Zingel
- Diekstreek
- Herrenhof 1
- Herrenhof 2
- Hobbingsweg
- Hohe Straße
- Kalvarienweg
- Kattrepel
- Liek Gang
- Marktplatz
- Mühlenstraße
- Pastorenpad
- Sandpadd
- Schatthausweg
- Schulweg
- Sielstraße
- Tüschendör
- Zur Hauener Hooge
- Deichkronenwege

Lageplan 1



## Lageplan 2

Maßstab 1:2500 30.10.2020

71



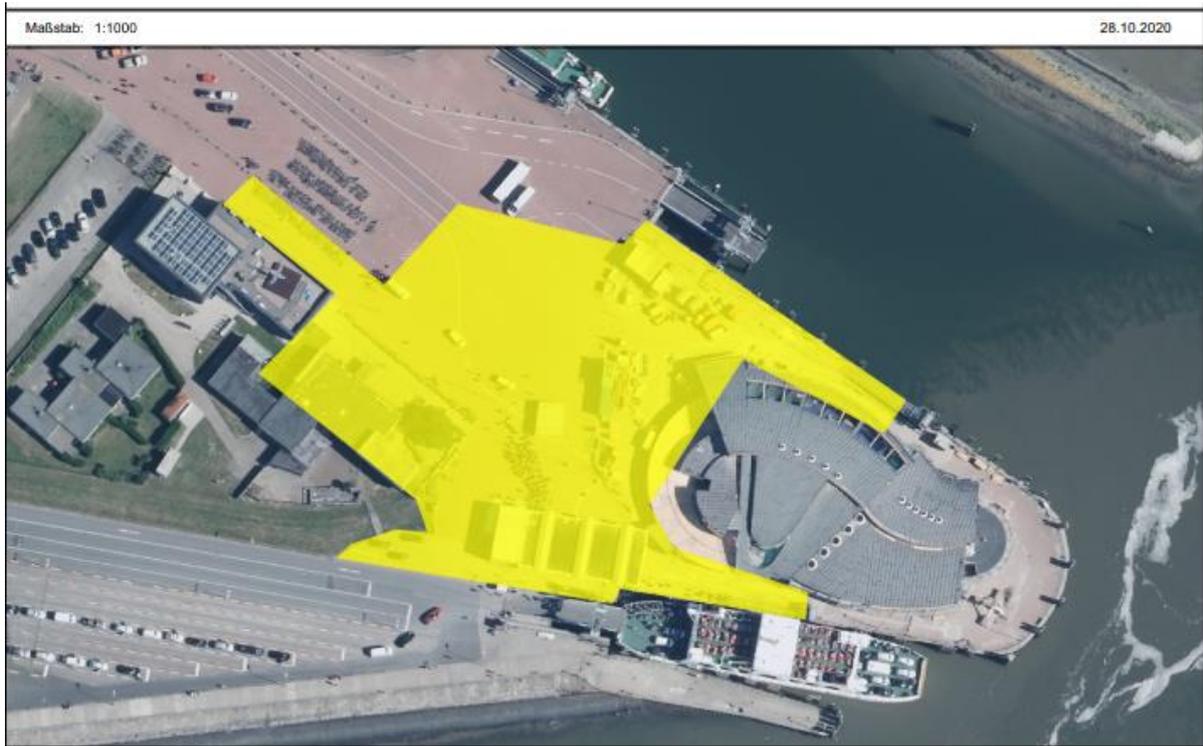
Lageplan 3



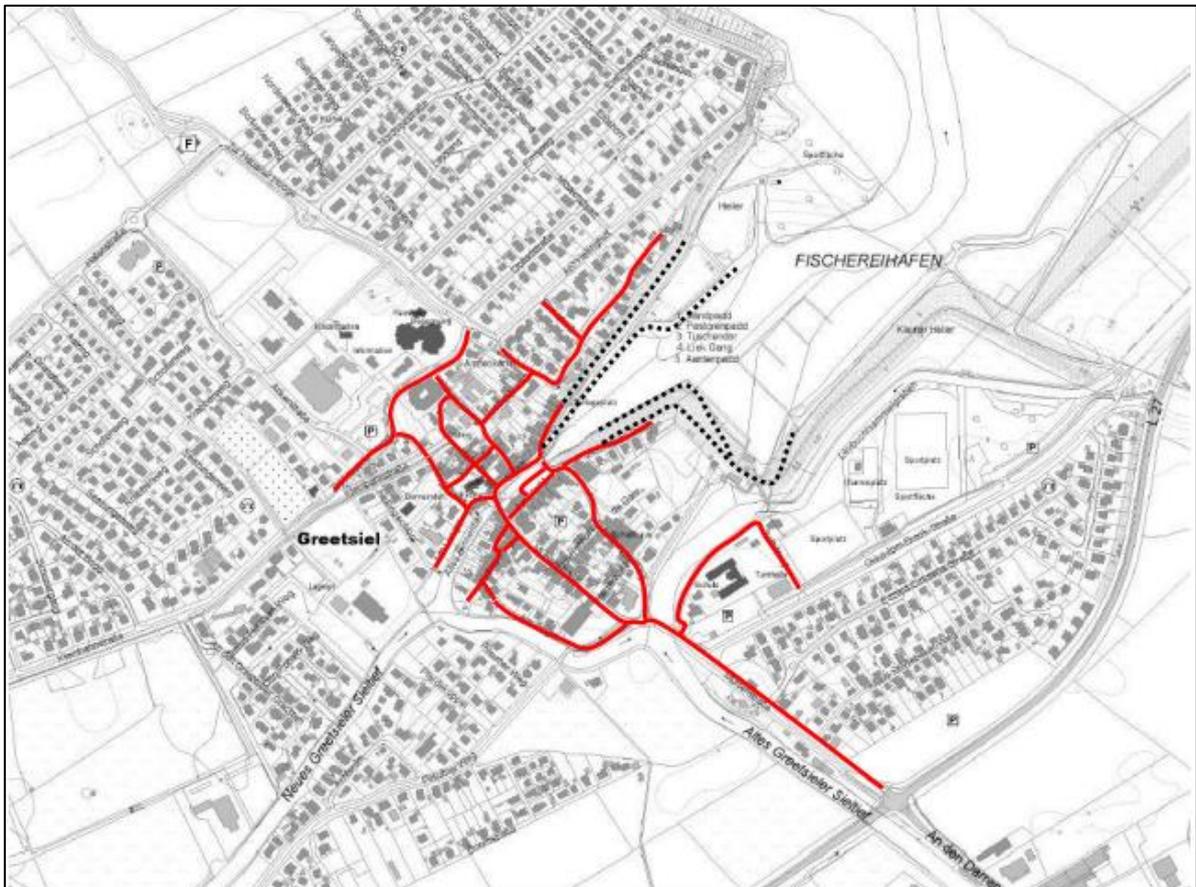
Lageplan 4



### Lageplan 5



### Lageplan 6



**Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zum Vollzug des Tierschutzgesetzes (TierSchG<sup>1</sup>); Verzicht auf die Vorlage des Kutschenführerscheins B (Gewerbe) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) oder einer anderen dem Kutschenführerschein B der FN gleichwertigen Fahrprüfung zur Durchführung einer gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren auf den Inseln Baltrum und Juist anlässlich der Corona-Epidemie**

Der Landkreis Aurich erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen als zuständige Behörde für die Durchführung des Tierschutzgesetzes gemäß § 2 Nr. 1 Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom<sup>2</sup>) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 8 c TierSchG und dem Runderlass zur Gewerbsmäßige Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren (Kutschenerlass<sup>3</sup>) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG<sup>4</sup>) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>5</sup>) folgende Allgemeinverfügung:

1. Zur Durchführung einer gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren auf der Inseln Baltrum und Juist wird für die eingesetzten Gespannführerinnen oder Gespannführer auf die Vorlage des Kutschenführerscheins B (Gewerbe) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) oder einer anderen dem Kutschenführerschein B (Gewerbe) der FN gleichwertigen Fahrprüfung verzichtet. Es wird zur Durchführung einer gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren auf den Inseln Baltrum und Juist für die eingesetzten Gespannführerinnen oder Gespannführer die Vorlage des Kutschenführerscheins A (Privat) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) als ausreichend angesehen. Zudem muss eine bestätigte Anmeldung zu einem Lehrgang zum Erlangen des Kutschenführerschein B (Gewerbe) und der angeschlossenen Prüfung in diesem Zeitraum vorliegen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich zum 31.03.2021. Eine Verlängerung ist möglich
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

**Begründung:**

**Zu 1.**

Zum Schutz der bei gewerbsmäßigen Fahrten eingesetzten Tiere, der zugleich dem Schutz des Begleitpersonals, beförderter Personen, unbeteiligter Personen und der Gefahrenreduzierung im öffentlichen Straßenverkehr dient, darf als Gespannführerinnen oder Gespannführer nur eingesetzt werden, wer über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Gespanns verfügt. Entsprechende Sachkunde ist gegenüber der zuständigen Behörde durch Vorlage des Kutschenführerscheins B der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) oder einer anderen dem Kutschenführerschein B der FN gleichwertigen Fahrprüfung nachzuweisen (Ziffer 1.1.1 Kutschenerlass).

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes bereits Maßnahmen veranlasst. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 28.10.2020 weitere Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen und privaten Bereich vereinbart. Diese beinhalten vorläufige Betriebsuntersagungen ebenso wie Kontaktbeschränkungen. Hiervon betroffen sind auch die Durchführungen von Lehrgängen zum Erlangen des Kutschenführerscheins B (Gewerbe) und der anschließenden Prüfungen. Es ist daher den betroffenen Gespannführerinnen oder Gespannführer unmöglich, zeitgerecht ihre Befähigung zum Führen von Kutschen zum Transport von Personen oder Lasten gegen ein Entgelt vorzulegen.

Auf den Inseln Baltrum und Juist sind grundsätzlich jegliche Kraftfahrzeugverkehre verboten. Stattdessen werden auf den Inseln Pferdekutschen für den Personen- und Pferdefuhrwerke für den Gütertransport eingesetzt. Insbesondere in der Zeit zwischen den Herbstferien und den Osterferien ist der Bedarf an Gütertransporten für die nur in dieser Zeit zulässige Durchführung von Bautätigkeiten stark erhöht. Durch das Fehlen der mit der geforderten Sachkunde ausgestatteter Gespannführerinnen oder Gespannführer wird der Einsatz der Gespannfuhrwerke nur sehr eingeschränkt möglich sein. Es ist zu

befürchten, dass die Inselversorgung, insbesondere die Versorgung der Baustellen auf den Inseln hierdurch unverhältnismäßig geschadet wird.

Um die Inselversorgung auf den Inseln Baltrum und Juist durch die gewerbsmäßige Unterhaltung eines Fuhrbetriebes mit Zugtieren aufrechtzuerhalten wird daher die ersatzweise Vorlage des Kutschenführerscheins A (Privat) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) als verhältnismäßig angesehen. Zudem war bis zum Ablauf des 14.03.2020 der Kutschenführerschein A (Privat) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) als ausreichender Sachkundenachweis anerkannt. Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

**Zu 2.**

Nach Mitteilung der betroffenen Fuhrunternehmen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) wird eine Durchführung der Lehrgänge und der Prüfungen bis zum 31.03.2020 erwartet.

**Zu 3.**

Für Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung und der Bewohner der Inseln Baltrum und Juist, um die Gefährdung der Inselversorgung in der herrschenden Ausnahmesituation auszuschließen.

**Hinweis:**

Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 1 Abs. 1 NVwVfG4 i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG5).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

**In Vertretung**

Dr. Puchert

---

<sup>1</sup> Tierschutzgesetz (TierSchG) v. 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313)

<sup>2</sup> Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) v. 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. 2004, S.589)

<sup>3</sup> Runderlass d. ML zur Gewerbsmäßige Unterhaltung eines Fuhrbetriebes mit Zugtieren (Kutschenerlass) v. 14. 2. 2018 (Nds. MBl. Nr. 6/2018)

<sup>4</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVB1. S. 361),

<sup>5</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.